



Beitragsordnung Feuerwehrverein Ortsfeuerwehr Wehre e.V.

Der Feuerwehrverein Ortsfeuerwehr Wehre e.V. hat am 11. Oktober 2025 auf Grundlage seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern nicht anders beschlossen.

§ 2 Jahresbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach §3 der Vereinssatzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:

Aktive Mitglieder	25,00 EUR
Passive Mitglieder	25,00 EUR
Fördermitglieder	25,00 EUR
Ehrenmitglieder	25,00 EUR

Ausnahme:

Alle Mitglieder unter 18 Jahren	15,00 EUR
---------------------------------	-----------
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen, zum Beispiel bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern, den Beitrag, ermäßigen, stunden oder erlassen. Dies erfolgt grundsätzlich nur zeitlich befristet.

§ 3 Überzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen

- (1) Eine freiwillige Überzahlung des Mitgliedsbeitrags ist möglich, ein Anspruch auf Erstattung der Überzahlung besteht nicht. Der überzahlte Betrag wird als freiwillige Zuwendung deklariert.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich abgerechnet, eine Gutschrift von Überzahlungen ins Folgejahr erfolgt nicht.
- (3) Grundsätzlich können Zuwendungen, sowohl in finanzieller als auch in materieller Form, nicht mit Forderungen aus offenen Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.

§ 4 Spendenbescheinigung

- (1) Der Verein ist nicht vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Es können daher keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§ 5 Aufnahmegebühr

- (1) Auf eine Aufnahmegebühr wird verzichtet.



§ 6 Fälligkeit und Zahlungsverzug

- (1) Der Beitrag ist zum 31.3. eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (2) Nach Eintritt ist der Beitrag einen Monat nach der Mitteilung über die Zustimmung des Vorstands an das jeweilige Neumitglied fällig.
- (3) Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine erste Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR verbunden.
- (4) Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung innerhalb eines Monats, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR verbunden ist.
- (5) Erfolgt auch auf die letzte Mahnung innerhalb eines Monats keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 4 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag soll grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Einzugsverfahrens geleistet werden. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31.3. des Geschäftsjahres eingezogen.
- (2) Bei Neumitgliedern, die am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen, wird der Beitrag einen Monat nach der Mitteilung über die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag an das jeweilige Neumitglied eingezogen.
- (3) Wird der Beitrag durch Überweisung geleistet, ist er auf folgendes Vereinskonto bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine zu entrichten:

IBAN: DE47 2595 0130 0058 3425 32

BIC: NOLADE21HIK

- (4) Eine Barzahlung ist nicht möglich.

§ 8 Kommunikation im Verein

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und seiner persönlichen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. Oktober 2025 ohne Änderungen beschlossen.

Der Feuerwehrverein Ortsfeuerwehr Wehre e.V. wurde am 10. Februar 2026 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen und wird dort unter der Nummer VR 202631 geführt.